

Herr/Frau

Anschrift (privat)

tätig für

wird heute gestattet, in den Dienstgebäuden des Kriminalgerichts Moabit im / bei

(Ortsangabe (Raum Nr./Saal Nr.), Bezeichnung des Verfahrens, Name des Interviewpartners)

unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen zu fotografieren bzw. zu filmen:

- 1) Wird aus Anlass einer **Gerichtsverhandlung** fotografiert oder gefilmt, so ist dies im Gerichtssaal, in diesen hinein und in den Wartebereichen sowie in dem Bereich vor dem Sitzungssaal **nur mit Zustimmung der/des und in Abstimmung mit der/dem** die Sitzungspolizei (§ 176 GVG) ausübenden **Gerichtsvorsitzenden** zulässig. Verstöße gegen die Anordnungen der/des Vorsitzenden oder Aufnahmen ohne Zustimmung der/des Vorsitzenden können von diesem/dieser als Ungebühr gemäß § 178 GVG gewertet werden und zu Zwangsmaßnahmen oder Ordnungsmitteln bis hin zu Ordnungshaft führen.
- 2) **Im Übrigen**, d. h. außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gerichtsvorsitzenden, ist das Fotografieren und Filmen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet, wobei den **Anweisungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten** ist.
- 3) Aufnahmen in den **öffentlichen Bereichen** (Eingangsbereiche, Haupthalle, Flure) auf dem Weg zum Ort der beabsichtigten Aufnahmen (z. B. Sitzungssaal) sind **gestattet**.
- 4) **Nicht gestattet** sind Aufnahmen der **Eingangskontrollen, im Gefangenenverfahrbereich und in den Toiletten**. Aufnahmen in **anderen Diensträumen** (z. B. Dienstzimmer und Aufenthaltsräume des Personals, Geschäftsstellen und Auskunftsstelle) sind **nur mit vorheriger Zustimmung** des Präsidenten des Amtsgerichts gestattet.
- 5) Das Mitführen und Aufstellen von **Stativen** jeglicher Art sowie der Einsatz von **Mikrofongalgen** ist außer in besonders zu begründenden und genehmigten Einzelfällen **nicht gestattet**.
- 6) Die **Wahrung der Persönlichkeitsrechte** der von Aufnahmen betroffenen Personen erfolgt **in eigener Verantwortung** des Aufnehmenden. Das gilt insbesondere für die Persönlichkeitsrechte der hier tätigen **Bediensteten** des Landes Berlin, die grundsätzlich nur mit ihrer **ausdrücklich erklärten Einwilligung** fotografiert oder gefilmt werden dürfen bzw. deren Aufnahmen grundsätzlich unkenntlich zu machen sind.
- 7) Bei **Verstößen** gegen die Anweisungen des Sicherheitspersonals oder gegen die Auflagen gemäß Ziff. 2 bis 5 können Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts (z. B. Fotografier- und Filmverbot, Hausverbot) verhängt werden.

Die/der Antragsteller/in hat vom Inhalt dieser Erlaubnis Kenntnis genommen, sichert die Beachtung der Auflagen zu und bestätigt dies durch ihre/seine Unterschrift.

Eine Durchschrift der Erlaubnis wurde ihr/ ihm ausgehändigt.

10548 Berlin, den
Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten

Kenntnis genommen:

Im Auftrag